



Österreichischer Städtebund

Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG)
Stellungnahme

Wien, 21. März 2007
Dr. Dernbauer/Tru
Klappe: 899 92
Zahl: 500/225/2007

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

per E-Mail: abteilung.15@lebensministerium.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 01. Februar 2007, GZ. BMLFUW-UW.4.1.9/0001-I/5/2007, übermittelten Entwurf eines Bundes-Umwelthaftungsgesetzes gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz sollen die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Umwelthaftung (Umwelthaftungsrichtlinie) zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden umgesetzt werden, wobei eine verschuldensunabhängige Verursacherhaftung für Umweltschäden vorgesehen ist. Gemeint sind damit die durch bestimmte berufliche Tätigkeiten verursachten qualifizierten Schäden an den Schutzgütern Gewässer und Boden.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, soll dafür finanziell verantwortlich sein; dadurch sollen Betreiber dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird.

Die Auswirkungen (finanziell und personell) der Einführung dieses Haftungsregimes können auf Grund des Fehlens von entsprechendem Datenmaterial nicht abgeschätzt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines reinen Bodenschadens ohne Konnex zu einem Gewässer scheint, sofern die auf Basis des Altlastensanierungsgesetzes durchgeführten Untersuchungen bei Deponien gewissenhaft durchgeführt worden sind, eher vernachlässigbar zu sein. Anzumerken ist jedoch, dass diese Untersuchungen ihren Schwerpunkt im Bereich der Deponien und nicht bei den Betriebsstandorten hatten. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes auf Grund des eingeschränkten zeitlichen Anwendungsbereiches gerade eben nicht unter den gegenständlichen Entwurf fallen.

Im Bereich des Gewässerschadens kann grundsätzlich auf Datenmaterial zurückgegriffen werden, welches aus Verfahren gemäß § 31 WRG zur Verfügung steht. Dazu wird angemerkt, dass die Bestimmungen dieses Entwurfes als Spezialnormen dem § 31 WRG vorgehen. Der gegenständliche Entwurf weist im Vergleich zu den bestehenden Gewässerschutzbestimmungen im WRG einen engeren Anwendungsbereich auf. Ein Gewässerschaden im Sinne des gegenständlichen Entwurfes liegt erst bei Überschreitung einer Erheblichkeitsgrenze und einer Verursachung durch ganz bestimmte umweltrelevante beruflichen Tätigkeiten im Sinne des Anhanges 1 des Entwurfes vor. Die Beurteilung, ob eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den Gewässerzustand vorliegt, wird jedenfalls im Einzelfall zu beurteilen sein.

Der durch die Einführung der Umweltbeschwerde zu erwartende Mehraufwand und die Auswirkungen auf die Bezirksverwaltungsbehörden können derzeit nicht abgeschätzt werden.

Derartige Regelungen werden aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, da unter Umständen praktisch ein paralleles (zweites) Verfahren eingeführt wird. Etwaige

Rechtsverletzungen, wie in § 11 des vorliegenden Entwurfes dargelegt, sollten im Zivilrechtsweg zusammen mit allfälligen Schadenersatzansprüchen geltend gemacht und nicht auf die Verwaltungsebene verlagert werden.

Ad § 3 Zi. 3

Erfreulich ist die gelungene Begriffsbestimmung über den Unterschied zwischen der „unmittelbaren Gefahr“ und „Gefahr in Verzug“.

Ad § 5

Die gegebene Konzeption des Begriffes der Vermeidungsmaßnahmen soll dazu beitragen, Kollisionen zwischen dem Anlagenrecht und dem Umwelthaftungsrecht hintan zu halten. In diesem Zusammenhang kann der überaus enge Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes geradezu als vollziehungstechnische Rechtswohlthat gewertet werden, da einerseits der vollziehenden Behörde rasche Handlungspflichten auferlegt werden, jedoch die Abgrenzung zu WRG 1959, GewO 1994, AWG 2002, GGBG 1998 und GTG 1994, virtuose Kenntnisse der jeweiligen Materien erfordert, um im jeweils richtigen Zuständigkeitsbereich zu agieren.

Ad § 8 Abs. 5

In Fällen vorwerfbarer Unterkapitalisierung von Kapitalgesellschaften als Betreiber und Umweltschadensverursacher können die Kosten auch von den Gesellschaftern herein gebracht werden. Diese Regelung stellt eine Motivation an die einzelnen Organwalter dar. Die Ausfallhaftung der jeweils natürlichen Personen dürfte jedoch finanziell auf Grund der eingeschränkten Möglichkeiten des Einzelnen angesichts der zu erwartenden beachtlichen Schadensvolumina eher einen Tropfen auf dem heißen Stein darstellen. Es fehlt im Gesetz der nachhaltige Zwang für eine nach wirtschaftlichen Grundsätzen für die betreffende berufliche Tätigkeit als erforderlich zu erachtende Kapitalausstattung der Unternehmen, wobei hier auch das System einer Versicherungspflicht möglich wäre. Dies wurde beispielsweise im Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetz vorzüglich umgesetzt. Auch hier erscheint dies als bessere Lösung als eine Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter in einem ohnedies nur sehr eingeschränkten Bereich (Missbrauch der Organisationsform, vorwerfbare Unterkapitalisierung); bedauerlicher Weise wurde davon Abstand genommen. Siehe hiezu auch die Bemerkungen zu § 14.

Ad § 8 Abs. 6

Der Übergang der Kostentragungspflichten auf den Rechtsnachfolger in den Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolger erscheint eher zahnlos, da kreativen Gesellschaftsrechtsjuristen in diesem Bereich immer wieder Möglichkeiten einfallen werden, faktisch aus der Haftung auszusteigen.

Ad § 9 i. V. m. § 11

Schwer abzuschätzen sind die aus dem Rechtsinstitut der Umweltbeschwerde entsprechend § 11 der für den Vollzug dieses vorgesehenen Gesetzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erwachsenden Kosten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese auch anerkannten Umweltorganisationen zusteht. Darüber hinaus dürfte sich im Vollzug neben der sachlichen Zuständigkeit (siehe hiezu oben Bemerkungen zu § 5) auch die örtliche Zuständigkeit nicht immer in der erforderlichen Klarheit offenbaren, da Vermeidungsmaßnahmen Maßnahmen sind, die nach einem Gefahr auslösenden Ereignis getroffen werden bzw. zu treffen sind. Dies muss jedoch nicht zwingend der selbe Ort sein, an dem vorsorgliche Maßnahmen gemäß den die betreffende Tätigkeit regelnden Verwaltungsvorschriften zu treffen gewesen wären.

Ad § 11 Abs. 5

Die „entsprechende“ Kundmachung wirft die Frage auf, wem oder was diese Kundmachung entsprechen soll.

Die Umweltbeschwerde und das daraus resultierende Aufforderungsverfahren ist als eine Art qualifiziertes Auskunftsverfahren in starker Anlehnung an das Umweltinformationsgesetz und die verschiedenen Auskunftspflichtgesetze ausgestaltet. Es handelt sich um ein Aufforderungsrecht mit Reaktionspflicht, welche das eigentliche verwaltungspolizeiliche Vorgehen als solches nicht zu einem Mehrparteienverfahren macht, jedoch einen Weg an den Unabhängigen Verwaltungssenat analog zu den anderen gleich gestalteten gesetzlichen Materien vorsieht.

Ad § 13

Gemäß § 13 des gegenständlichen Entwurfes sind Betreiber verpflichtet, für eine angemessene Deckungsvorsorge zu sorgen. Dazu wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die Außerachtlassung des Gebotes objektiv sorgfaltswidrig ist. Welche Auswirkungen

eine derartige Sorgfaltswidrigkeit hat, ist allerdings nicht erkennbar. Es ist natürlich grundsätzlich zu begrüßen, dass damit allfällige finanzielle Verpflichtungen wirksam abgesichert sind, da ansonsten die öffentliche Hand die Kosten zu tragen hätte. Die Intentionen des Gesetzgebers, dass ein Betreiber, der durch seine Tätigkeit einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat, dafür finanziell verantwortlich sein soll und dadurch die Betreiber dazu veranlasst werden sollen, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt werden kann, damit das Risiko ihrer finanziellen Inanspruchnahme verringert wird, dürften sich allerdings damit nicht erfüllen. Mit dieser Feststellung einer Sorgfaltspflichtverletzung (die zudem nicht gemäß § 14 zu ahnden ist) werden die Kosten im Schadensfall jedoch nicht gedeckt werden können. Inwieweit es auf Grund dieser Sorgfaltspflichtverletzung dann zulässig sein wird, den (mit dem Betreiber oft nicht identischen) Liegenschaftseigentümer gemäß § 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfes als Haftenden heranzuziehen, erscheint bedenklich, zumal der (mit dem Betreiber nicht identische) Liegenschaftseigentümer im Genehmigungsverfahren selbst eigentumsrechtlich nur eine eher untergeordnete Rolle spielt.

Ad § 14

Es sei auf die oben angeführten Fälle zur Durchgriffshaftung auf die Organverwalter von Kapitalgesellschaften und die möglichen Lösungsansätze verwiesen. Anzumerken ist, dass der verwaltungsbehördliche Zwang für eine angemessene Deckungsvorsorge („wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich“) auf eine Art Absichtserklärung beschränkt ist. Dies kann daraus geschlossen werden, dass bei Nichtentsprechen nicht einmal eine Strafbestimmung vorgesehen ist.

Weiters ist noch zu klären, was mit „wie im redlichen Geschäftsverkehr üblich“ gemeint ist.

Mit freundlichen Grüßen



SR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär